

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 29.06.2005

(in der Fassung des 1. Nachtrages vom 10.07.2006)

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, am 28.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Schwelm gelegenen und von den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, verwalteten Friedhöfe Oehde und Linderhausen.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind unselbstständige Einrichtungen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts. Sie dienen

1. der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwelm waren oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Regelungen dieser Satzung dort bestattet werden können,
2. der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, wenn die Person, die über die Bestattung zu entscheiden hat, Einwohner der Stadt Schwelm ist.

Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn es die Belegungssituation auf den Friedhöfen erlaubt.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der von den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Toten, Totenaschen und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
2. Die Aufbewahrung von Toten und der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte in der Leichenhalle kann nur in geschlossenen Behältnissen erfolgen, die mindestens den Anforderungen des § 7 Abs. 1, Satz 2, entsprechen.
3. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen.

§ 6 Trauerfeiern und Bestattungen

1. Trauerfeiern und Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Trauerfeiern können in der Trauerhalle des Friedhofs Oehde, in der Kapelle des Friedhofs Linderhausen oder am Grab abgehalten werden; sie sollen jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Für die Benutzung der Trauerhalle oder der Kapelle gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Das Aufstellen des Sarges in der Trauerhalle oder Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die Bestattung hat grundsätzlich in einem Sarg oder in einer Urne zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
4. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 7 Särge und Urnen

1. Särge, Urnen und Überurnen müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit aus-

geschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

2. Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Grabarten

1. Bestattungen können auf den Friedhöfen der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, in

- 1.1. Reihengrabstätten,
- 1.2. Rasenreihengrabstätten,
- 1.3. Wahlgrabstätten,
- 1.4. Urnenreihengrabstätten,
- 1.5. Rasenreihengrabstätten für Urnen,
- 1.6. Urnenwahlgrabstätten,
- 1.7. Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- 1.8. Urnenwänden,
- 1.9. Ehrengabstätten,

erfolgen.

2. Nutzungsrechte an Grabstätten für Erdbestattungen werden nach den Vorschriften der Friedhofssatzung nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen. Nutzungsrechte für Bestattungen in Urnenwänden können auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles verliehen werden, soweit es die jeweilige Belegungssituation der Urnenwandanlagen zulässt. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgehung.
3. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, ausgeschmückt und wieder verfüllt. Bei bereits bestehenden Gräbern hat der Nutzungsberechtigte Grabbepflanzungen, Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vorher zu entfernen. Urnenwände werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.

§ 9 Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden.
Grabgröße: Länge 2,10 m/Breite 1,20 m.
Im übrigen finden die Vorschriften der Absätze 1, 3, 4 und 5 sinngemäße Anwendung.
3. Reihengrabstätten werden eingerichtet
 - 3.1. für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.
Grabgröße: Länge 1,20 m/Breite 0,60m,
 - 3.2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
Grabgröße: Länge 2,10 m/Breite 1,20m.
4. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein verstorbene Kind unter einem Jahr oder eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten; in beiden Fällen vorausgesetzt, dass die Bestattung in einem gemeinschaftlichen Sarg stattfindet.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 10 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
2. Wahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten (Länge 2,50m/Breite 1,20 m) und, soweit es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt, als mehrstellige Grabstätten vergeben. Wenn es die Bodenverhältnisse zulassen, können auch Tiefengräber vergeben werden. In einem Tiefengrab können zwei Bestattungen übereinander erfolgen.
3. Bestattungen in bestehenden Wahlgrabstätten sind nur möglich, wenn die Ruhezeit die restliche Nutzungszeit nicht überschreitet; ansonsten muss die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden. Bei Bestattungen in bereits belegten Grabstellen muss außerdem die bisherige Ruhezeit in dieser Grabstelle abgelaufen sein.
Ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles ist ein Wiedererwerb der gesamten Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts für jeweils 5 Jahre möglich, solange es die Belegungssituation auf den Friedhöfen zulässt.
4. In einer Wahlgrabstätte können auch je Grabstelle bis zu 4 Urnen bestattet werden; dies kann auch zusätzlich zu einer Erdbestattung erfolgen. § 9 Abs. 3 gilt sinngemäß für die Belegung von Wahlgrabstätten.
5. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
6. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, oder falls seine Anschrift nicht bekannt bzw. nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem unter Ziffern 7.1. – 7.8. genannten Personenkreis seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht mit dessen Zustimmung benennen.
Wird keine derartige Regelung getroffen, kann das Nutzungsrecht nach seinem Ableben in der nachstehenden Reihenfolge auf die unter Ziffern 7.1. – 7.8. genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen werden:
 - 7.1. auf den Ehegatten,
 - 7.2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - 7.3. auf die volljährigen Kinder,
 - 7.4. auf die Eltern,
 - 7.5. auf die volljährigen Geschwister,
 - 7.6. auf die Großeltern,
 - 7.7. auf die volljährigen Enkelkinder,
 - 7.8. auf die nicht unter 7.1. – 7.6. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 7.3., 7.5., 7.7. und 7.8. wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

8. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7, Ziffern 7.1. – 7.8. genannten Personen übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich; Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 11 Urnengrabstätten

1. Aschen können bestattet werden in
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten (Maße 0,70 m x 0,70 m),
 - 1.2. Rasenreihengrabstätten für Urnen (Maße 0,70 m x 0,70 m),
 - 1.3. Urnenwahlgrabstätten (Maße 1,00 m x 1,00 m),
 - 1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätten (Maße 0,50 m x 0,50 m),
 - 1.5. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - 1.6. Urnenwänden.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Asche abgegeben werden. In ihnen kann jeweils nur eine Urne bestattet werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
3. Rasenreihengrabstätten für Urnen sind Aschengrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

4. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je qm einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschengrabstätten, in denen Urnen ohne individuelle Grabkennzeichnung bestattet werden.
6. Urnenwände bestehen aus einzelnen Urnenkammern, die als Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäße Anwendung.
7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 12 Ehrengabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf dem Friedhof Oehde 20 Jahre und auf dem Friedhof Linderhausen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen beträgt die Ruhezeit auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

§ 14 Wahlmöglichkeit

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erwerben. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Pflanzen dürfen nicht über das Grabmaß hinauswachsen oder durch ihre Höhe oder ihren Umfang Nachbargräber beeinträchtigen. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
4. Zur Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet. Dies sind bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch friedhofseigene Bäume sowie von Grenz- und Rahmenbepflanzungen sind von den Verfügungsberechtigten zu dulden.

§ 16 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

A. Grabmale

1. Die Grabmale für Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - 1.1. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes Metall verwendet werden,
 - 1.2. die Grabmale müssen massiv sein und dürfen keinen Sockel haben,
 - 1.3. Schriften, Ornamente und Symbole müssen vertieft, vertieft erhaben, frei erhaben, aus Bronze-, Alu- oder Blei gearbeitet sein,
 - 1.4. Lichtbilder sind auf Grabmalen nicht zugelassen.
2. Auf Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 2.1. Auf Grabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
 - 2.1.1. stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
 - 2.1.2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,20 qm
 - 2.2. Auf Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab:
 - 2.2.1. stehende Grabmale:
 - 2.2.1.1. bei 1-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 0,80 qm
 - 2.2.1.2. bei 2-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 1,20 qm

- 2.2.2. liegende Grabmale:
 - 2.2.2.1. bei 1-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 0,40 qm
 - 2.2.2.2. bei 2-stelligen Grabstätten: Ansichtsfläche bis 0,60 qm

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung eine größere Ansichtsfläche zulassen.

3. Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 3.1. Auf Urnenreihengrabstätten:
 - 3.1.1. stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
 - 3.1.2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,49 qm
 - 3.2. Auf Urnenwahlgrabstätten:
 - 3.2.1. stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
 - 3.2.2. liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,00 qm
4. Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen.
5. Rasenreihengräber für Urnen- und Erdbestattungen sind jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte aus Grauwacke, Größe: 0,30 m x 0,30 m, Mindeststärke 0,05 m, Oberfläche geschliffen, Inschrift vertieft getönt, zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig zu verlegen..
6. Die maximale Stärke beträgt für alle Grabmalformen 0,40 m.
7. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 15 Abs. 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1, 2, 3,5 und 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

B. Herrichtung der Grabstätten

1. Die Grabstätten müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Unzulässig sind insbesondere:
 - 1.1. das Einfassen der Grabstätte; ausgenommen sind Buchsbaumhecken bis zu einer Höhe von 20 cm,
 - 1.2. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - 1.3. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
2. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Grabschmuck und Grabmale sowie jegliche Kennzeichnungen sind unzulässig.
3. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Urnenwände obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
4. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten für Urnen- und Sargbestattungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
5. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 15 Abs. 1 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 17 Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Schwelm nur in den Fällen des § 18 zulässig.
2. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Wahlgrabstätten umgebettet werden.
4. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen –soweit sie nicht auf schuldhaftes Verhalten der Friedhofbediensteten zurückzuführen sind-, hat der Antragsteller zu tragen.

6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§18 Schließung und Entwidmung

1. Schließung und Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
2. Sofern Umbettungen durchzuführen sind, werden Umbettungstermine einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Verfügungsberechtigten der Grabstätten schriftlich mitgeteilt.

§ 19 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - 2.1. Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - 2.2. innerhalb der Friedhofsanlage zu werben,
 - 2.3. Grababfälle und Graberde außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern bzw. die vorgegebene Abfalltrennung zu missachten,
 - 2.4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,
 - 2.5. Kunststoffe mit Ausnahme von Styropor zu verwenden. Insbesondere sind Beeteinfassungen und Grabsteinabdeckungen aus Kunststoff sowie Kunststoffblumen und -kränze untersagt. Bei Kränzen gilt das Verbot auch für deren Verarbeitungsteile wie Bindematerial, Schutzfolien und Blumen. Kränze, die nicht genehmigte Materialien enthalten, können von der Friedhofsverwaltung sofort abgewiesen werden. In Ausnahmefällen werden sie zur Trauerfeier angenommen, danach sind sie jedoch vom Anlieferer wieder vom Friedhof zu entfernen.
3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde des Ortes vereinbar sind.

§ 20 Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtschutz ist nachzuweisen.
3. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie kann befristet werden.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten.
5. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 21 Genehmigung von baulichen Anlagen

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Anträge mit Darstellung des Grabmals (Vorder- und Seitenansicht) und der Schrift im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung von Schrift, Ornamenten und Symbolen sind in zweifacher Ausfertigung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines maßstabgerechten Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie an einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle überprüft werden können.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24 Unterhaltung von baulichen Anlagen

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 Entfernung

1. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen sind vom Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten zum Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zum Ablauf des Nutzungsrechts vollständig von der Grabstätte zu entfernen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf seine Kosten abräumen zu lassen.
2. Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet worden sind, gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verfügungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen.

§ 27 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 25 Jahre nach § 10 Ziffer 1 und § 11 Ziffer 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.
3. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1.1. entgegen § 19 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,

- 1.2. entgegen § 19 Abs. 2
 - 1.2.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - 1.2.2. innerhalb der Friedhofsanlage wirbt,
 - 1.2.3. Grababfälle und Graberde außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert bzw. die vorgegebene Abfalltrennung missachtet,
 - 1.2.4. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitführt,
 - 1.2.5. Kunststoffe, mit Ausnahme von Styropor, verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt,
 - 1.3. entgegen § 19 Abs. 3 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - 1.4. als Gewerbetreibender entgegen § 20 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert oder an bzw. in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - 1.5. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - 1.6. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamementiert,
 - 1.7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - 1.8. seinen Verpflichtungen zur Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte gemäß § 15 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 03.02.2004, in der Fassung vom 20.12.2004, sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die in dieser Satzung gebrauchte einheitliche maskuline Form bei Personenbezeichnungen wurde ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit gewählt. Diese Formulierung wird neutral verstanden.

In dieser Fassung sind berücksichtigt:

1. Nachtrag vom 10.07.2006; in Kraft getreten am 19.07.2006